

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Gestaltung von Kurzinformation, Schulbericht, Halbjahresinformation,
Halbjahreszeugnis, Jahreszeugnis, Zeugnis zur Schulentlassung,
Abgangszeugnis und Abschlusszeugnissen der Förderschule**

Az.: 31- 6610.40/3

Vom 14. März 1997

1 Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für alle öffentlichen Förderschulen im Freistaat Sachsen.

2 Kurzinformation

außer Kraft

3 Kurzinformation für geistig Behinderte

außer Kraft

4 Schulbericht

außer Kraft

5 Schulbericht für geistig Behinderte

außer Kraft

6 Halbjahresinformation in den Klassen 3 und 4

außer Kraft

7 Zeugnis für die Klasse 4

außer Kraft

8 Halbjahresinformation/Jahreszeugnis

außer Kraft

9 Halbjahreszeugnis

außer Kraft

10 Zeugnis zur Schulentlassung

Zur Dokumentation der Erfüllung der Schulpflicht ist im Abgangsjahr an den Förderschulen für geistig Behinderte und für geistig behinderte Schüler an anderen Förderschultypen das als **Anlage 9** beigefügt Formular „Zeugnis zur Schulentlassung“ im Format DIN A4 zweiseitig zu verwenden.

11 Abgangszeugnis

Zur Dokumentation des erreichten Entwicklungs- und Leistungsstands des Schülers im Abgangsjahr ist an allen Förderschulen außer den Förderschulen für geistig Behinderte und für geistig behinderte Schüler an anderen Förderschultypen das als **Anlage 10** beigefügte Formular „Abgangszeugnis“ im Format DIN A4 vierseitig zu verwenden.

12 Abschlußzeugnisse

Zur Dokumentation des erreichten Entwicklungs- und Leistungsstands des Schülers am Ende des Abschlussjahres sowie des erreichten Schulabschlusses sind an allen Förderschulen außer den Förderschulen für geistig Behinderte und für geistig behinderte Schüler an anderen Förderschultypen die als **Anlage 11** (Hauptschulabschluß), **Anlage 12** (qualifizierender Hauptschulabschluß) und **Anlage 13** (Realschulabschluß) beigefügten Formulare „Abschlußzeugnis“ im Format DIN A4 vierseitig entsprechend zu verwenden.

13 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Gestaltung von Kurzinformation, Schulbericht, Halbjahresinformation, Halbjahreszeugnis, Jahreszeugnis, Zeugnis zur Schulentlassung, Abgangszeugnis und Abschlusszeugnissen vom 17. September 1996 (Amtsblatt SMK S. 393) außer Kraft.

Der Staatsminister für Kultus

Dr. Matthias Rößler

Änderungsvorschriften

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Gestaltung der Halbjahresinformationen, Halbjahreszeugnisse und Jahreszeugnisse der Grund-, Förder-, Mittelschule und des Gymnasiums (Sekundarstufe I) im Freistaat Sachsen und zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Verwendung von Vordrucken für die schulische Verwaltung
vom 9. Oktober 1999 (MBI.SMK S. 421)

Enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus aus dem Jahr 1997
vom 19. November 2002 (SächsABl. S. 1233)